

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.698.015

Wien, 16.10.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6801/J der Abgeordneten Elisabeth Heiß betreffend Offenlegung sensibler Daten durch finanzielle Anreize bei Sozialversicherungsträgern** wie folgt:

Einleitend wird ausgeführt, dass die in der parlamentarischen Anfrage ausgeführte „Offenlegung sensibler Daten“ (im Sinne der freiwilligen Eintragung des Impf- bzw. Genesungsstatus in eine Liste) einen bereits länger in der Vergangenheit zurückliegenden Sachverhalt betrifft und seit dem Entfall der Notwendigkeit der Kontrolle des 3G-Nachweises am Arbeitsplatz naturgemäß nicht mehr in Kraft ist.

Fragen 1 und 12:

- *Erteilte Ihr Ressort an die Sozialversicherungsträger und deren Dienststellen eine Weisung, um personenbezogene Daten, den COVID-19-Impfstatus der Mitarbeiter zu erheben?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage, sachlichen Rechtfertigung und welchem legitimen Ziel wurden diese Daten (Impfstatus der Mitarbeiter) erhoben?*
- *Hat Ihr Ressort diesbezüglich Weisungen, Empfehlungen oder Rundschreiben erlassen?*

Nein.

Frage 2:

- *Sind Ihnen konkrete Fälle bekannt, in denen Gutscheine oder andere Vorteile an Mitarbeiter für die Offenlegung ihres Impfstatus gewährt wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche Dienststellen der Sozialversicherungsträger und in welchem Umfang waren bzw. sind davon betroffen?*
 - i. *Wenn ja, welche Dienststellen der Sozialversicherungsträger waren bzw. sind davon betroffen und in welchem Umfang?*
 - ii. *Wenn ja, welche geldwerten Vorteile wurden in welcher Höhe (insbesondere Gutscheine, Prämien oder sonstige Incentives) dabei konkret gewährt?*
 - iii. *Wenn ja, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage erfolgte die Erhebung bzw. Offenlegung des Impfstatus in diesen Fällen?*

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz („BMASGPK“) ist bekannt, dass die Österreichische Gesundheitskasse („ÖGK“) die damals in Kraft stehende 3G-Kontrolle am Arbeitsplatz sowohl für Mitarbeitende als auch für Führungskräfte erleichtern und zeiteffizienter ausgestalten wollte.

Im Zuge der damaligen Pandemieplanung wurden diverse Modelle diskutiert, um die Impfbereitschaft auf betrieblicher Ebene transparent und auf rein freiwilliger Basis zu unterstützen. Sämtliche Überlegungen zur Ausgestaltung von Motivationsanreizen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge standen unter dem strikten Vorbehalt der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konformität sowie der ausdrücklichen individuellen Zustimmung. Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind keine konkreten Fälle bekannt, in denen Gutscheine oder andere Vorteile in dem in der gegenständlichen Frage dargestellten Sachverhalt gewährt wurden.

Fragen 3, 11, 13 und 15:

- *Wurde seitens des Ressorts geprüft, ob es sich beim Impfstatus um Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt?*
 - a. *Wenn ja, welche Dienststellen der Sozialversicherungsträger waren bzw. sind davon betroffen und in welchem Umfang?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Verarbeitung gestützt?*
- *Welche Maßnahmen wurden oder werden gesetzt, um eine rechtskonforme Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten sicherzustellen?*

- *Wurden die durch Hinweise von Betroffenen beschriebenen Praktiken der Datenschutzbehörde gemeldet oder von dieser geprüft?*
- *Wird das Ressort diese Praxis umgehend untersagen und für klare rechtliche Vorgaben sorgen, um derartigen Grundrechtseingriffen durch „incentivierten Druck“ vorzubeugen?*

Die Sozialversicherungsträger sind als Selbstverwaltungskörper im Sinne des Art. 120a B-VG eingerichtet, was bedeutet, dass diese das Recht haben, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen. Die in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhebung bzw. Verarbeitung von Daten der Mitarbeiter:innen fallen jedenfalls in den eigenen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger.

Art. 120b Abs. 1 zweiter Satz B-VG unterstellt die Selbstverwaltungskörper hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung einem staatlichen Aufsichtsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dieses Aufsichtsrecht dient der demokratischen Rückbindung der Selbstverwaltung, begründet jedoch dieser gegenüber kein allgemeines Leitungs- oder Weisungsrecht.

Die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Maßnahmen obliegt daher zunächst dem jeweiligen Sozialversicherungsträger. Die Sozialversicherungsträger haben die datenschutzrechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich einzuhalten und verfügen hierfür über eigene Datenschutzbeauftragte. Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten kommt nur in Betracht, wenn im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Aufsicht Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln vorliegen.

Nach den, dem BMASGPK bekannten Informationen betreffend die ÖGK lagen solche Anhaltspunkte nicht vor. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der dort gesetzten Maßnahme wurde nach den vorliegenden Informationen unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten der ÖGK intensiv geprüft. Ein rechtswidriges Handeln war nicht erkennbar, weswegen die Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nicht notwendig war.

Soweit die Frage 13 darüber hinaus auf Vorgänge bei der Datenschutzbehörde abstellt, betrifft dies keine Angelegenheit der Vollziehung des BMASGPK.

Fragen 4 und 14:

- *Sieht Ihr Ressort in der Kopplung finanzieller Vorteile an die Offenlegung von Gesundheitsdaten einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz, das Recht auf Achtung des Privatlebens, den Schutz persönlicher Daten, die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz vor staatlicher Überwachung?
a. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage könnte ein solcher Eingriff verhältnismäßig und sachlich gerechtfertigt sein?*
- *Sieht Ihr Ressort die Gefahr, dass durch solche Anreizsysteme ein Präzedenzfall für die schrittweise Aushöhlung des Datenschutzes im Arbeitsverhältnis geschaffen wird?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG richtet sich auf alle Gegenstände der Vollziehung, seien es Handlungen oder Unterlassungen; nicht jedoch auf Einschätzungen und bloße (Rechts-)Meinungen. Da diese Frage auf die bloße Rechtsmeinung des Ressorts abzielt, fällt diese Frage nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Fragen 5 bis 7 sowie 9 und 10:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Einwilligung zur Offenlegung des Impfstatus im Arbeitsverhältnis tatsächlich freiwillig und ohne Druck erfolgt?*
- *Wie bewertet Ihr Ressort sogenannte „Anreizsysteme“ (Gutscheine) im Hinblick auf die faktische Freiwilligkeit einer Einwilligung?*
- *Sieht Ihr Ressort in der durch Hinweise von Betroffenen beschriebenen Praxis eine Form mittelbaren Zwangs oder unzulässiger Druckausübung?
a. Wenn nein, warum nicht?*
- *Könnte die Nichtgewährung von Vorteilen an Mitarbeiter, die ihren Impfstatus nicht offenlegen, eine unzulässige Diskriminierung darstellen?*
- *Sieht das Ressort in einer unterschiedlichen Behandlung von Mitarbeitern je nach Offenlegung ihres Impfstatus einen möglichen Verstoß gegen das arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgebot?
a. Wenn nein, warum nicht?*

In der arbeitsrechtlichen Literatur wurden die Fragen der rechtlichen Zulässigkeit von Impfprämien oder der Offenlegung von Impfdaten vor allem im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie anlassbezogen behandelt (*Rauch*, Zur Zulässigkeit einer Impfprämie für Arbeitnehmer, ASoK 2021, 377; *Gerhartl*, Impfprämien im Arbeitsrecht, ARD 6758/5/2021; *Obrecht*, Was in Coronazeiten im Arbeitsverhältnis angeordnet werden darf, RdW 2021/574 und RdW 2021/709). Die Thematik ist aber nicht auf diesen konkreten Fall beschränkt, sondern betrifft auch andere Impfungen zB gegen Influenza oder FSME. Dabei ist hervorzuheben, dass eine hohe Durchimpfungsrate ein Ziel staatlicher Gesundheitspolitik ist, dass sich im Impfplan (aktuelle der Impfplan Österreich 2026/2027, Version 1.0) ebenso widerspiegelt wie das öffentliche Impfprogramm in Betrieben bei dem die Impfstoffe kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Damit verfolgt eine Impfprämie ein von der Rechtsordnung erwünschtes Ziel und ist daher von der Zielrichtung her jedenfalls rechtskonform. Bei vielen Impfungen werden zudem nicht nur wirtschaftliche Interessen der Arbeitgeber:innen wegen verringerter Krankenstände gefördert, sondern durch den Einsatz geimpfter Personen kommen Arbeitgeber:innen auch ihren Fürsorgepflichten gegenüber der Belegschaft und anderen Personen (Kund:innen, Patient:innen, Besucher:innen etc.) am effizientesten nach.

Der Ausschluss jener Arbeitnehmer:innen, die sich nicht impfen lassen, obwohl dies möglich wäre, stellt nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen eine sachgerechte Ungleichbehandlung dar und verwirklicht auch keinen Diskriminierungstatbestand, weil kein Zusammenhang mit Diskriminierungskriterien im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes besteht. Die mit einer Impfprämie verbundene Pflicht zur Erteilung einer Auskunft über den Impfstatus und zur Vorlage eines (in Österreich anerkannten) Impfzertifikats ist rechtlich unbedenklich, weil ja keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, sondern dies nur die Voraussetzung für den Erhalt der ausgelobten Prämie ist. Abseits von der Nichtgewährung der Prämie dürfen keine weiteren Konsequenzen an die Nicht-Offenlegung des Impfstatus geknüpft werden.

Auf Grund der dargelegten Argumente geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz daher von der rechtlichen Zulässigkeit von Impfprämien aus.

Frage 8:

- *Gibt es Erkenntnisse über Beschwerden von betroffenen Dienstnehmern?*
 - a. *Wenn ja, von welchen Dienststellen, wie viele und mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Dem BMASGPK sind keine Beschwerden von betroffenen Dienstnehmer:innen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-10-16T13:20:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T13:25:45+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	